

**Ordnung über die Zulassung zum Studium
im Bachelor-Studiengang Journalistik (BJO)
der Fakultät III – Medien, Information und Design
der Fachhochschule Hannover (FHH)
Besonderer Teil (ZulO-BA, TI. B)**

Veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 6/2006 vom 26.6.2006, 1. Änderung veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 9/2010 vom 22.12.2010

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt im Zusammenwirken mit dem Allgemeinen Teil der Zulassungsordnung/ ZulO-BA, TI. A) vom 26.6.2006 für grundständige, örtlich zulassungsbeschränkte Bachelor-Studiengänge der Fachhochschule Hannover.

**§ 2
Auswahlverfahren**

(1) Bewerberinnen und Bewerber müssen vor dem Beginn des Studiums ein mindestens sechswöchiges, einschlägiges redaktionelles Praktikum absolviert haben und durch eine Praktikumsbescheinigung bzw. ein Praktikumszeugnis oder Arbeitszeugnis nachweisen. Als einschlägiges Praktikum gelten Tätigkeiten in Redaktionen von Verlagshäusern, Sendeanstalten, Produktionsfirmen und Medienagenturen sowie Journalistenbüros (Journalistenbüros müssen mit mindestens drei Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen besetzt sein und überregional arbeiten). Der Nachweis des Praktikums ist der Bewerbung beizufügen bzw. bis spätestens zum 31.8. (Eingang FHH) nachzureichen.

(2) Die Hochschule führt für den Studiengang Journalistik für die Zulassung ein Auswahlverfahren für die nach Erfüllung der Quotierung und Bevorzugte Auswahl noch zu vergebenden Studienplätze durch. 10% der verbleibenden Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben, 90% nach dem Auswahlverfahren. Dabei werden 50% der noch zu vergebenden Studienplätze nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben, 50% nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kombiniert mit einer gewichteten Bewertung der für das Berufsfeld Journalistik relevanten Fächer gem. § 3 dieser Ordnung.

(3) Es werden Ranglisten gebildet. Bei Rangleichheit gilt § 13 der Niedersächsischen Hochschul-Vergabeverordnung.

**§ 3
Besondere Auswahlverfahren**

(1) Im besonderen Auswahlverfahren wird eine gewichtete Gesamtnote gebildet, die sich zusammensetzt aus:

- der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Gewichtungsfaktor 0,51
- der Note des Einzelfaches Deutsch mit dem Gewichtungsfaktor 0,3
- der Note des Einzelfaches Englisch mit dem Gewichtungsfaktor 0,19

(2) Für die Noten der Fächer wird die aktuellste, der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Note verwendet. Ist keine Note in dem entsprechenden Fach ausgewiesen, wird das Fach mit 4,0 (ausreichend) bewertet. Bei den Berechnungen zur gewichteten Gesamtnote wird nach zwei Nachkommastellen abgeschnitten.

§ 4
Zulassung und Immatrikulation

Zulassung und Immatrikulation regelt der Allgemeine Teil (ZuIO, TI. A).

§ 5
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Hannover in Kraft.

Verkündungsblatt 6/2006 vom 26.6.2006

1. Änderung
Präsidiumsbeschluss vom 30.11.2010
Verkündungsblatt Nr. 9/2010 vom 22.12.2010